Synopse

Dritter Beschluss des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement - vom 17. November und 15. Dezember 2010

zur Änderung

der Speziellen Ordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement

- zuletzt geändert durch den 2.Änderungsbeschluss vom 05.05.2010 und 14.07.2010
- I. Erweiterung der Prüfungsordnung zur Einführung des Studienprofils Agribusiness in den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften

1.1. § 25, Abs. 1 wird um Satz 3 ergänzt:

1.1. § 25, Abs. I wild uiti Satz 5 erganzt.	C 0.5
§ 25	§ 25
Bachelor-Urkunde	Bachelor-Urkunde
(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" in dem gewählten Studiengang beur-	(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" in dem gewählten Studiengang beur-
kundet.	kundet. Der akademische Grad "Bachelor of Science" im Studiengang Agrarwissenschaften kann mit der Zusatzbezeichnung "mit Studienprofil Agribusiness" verliehen werden, wenn eine bestimmte Modulkonstellation nach Anhang 4 erfolgreich studiert wurde.

1.2. Es wird ein Anhang 4 eingeführt:

Anhang 4 Studienprofil Agribusiness:

Für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften mit Studienprofil "Agribusiness" müssen mindestens 5 Profilmodule aus folgender Liste gewählt werden:

BP 25 Marketing in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	
BP 26 Agrar- und Ernährungswirtschaft in der EU	
BP 55 Investition, Finanzierung und Controlling in der Agrar- und Ernährun	ngswirtschaft
BP 56 Agrarproduktionsplanung	
BP 63 Agrar- und Unternehmensberatung	
BP B 04 Logistik und Supply Chain Management,	
BP B 05 Agrar- und Handelsrecht im Agribusiness	
BP B 06 Führung & Personalentwicklung	
BP B 07 Marketing – Fallbasierte Planspiel"	

1.3. Das Modulhandbuch wird um folgende vier zusätzliche B-Module erweitert:

BP B 04	Logistik und Supply Chain Management,
BP B 05	Agrar- und Handelsrecht im Agribusiness
BP B 06	Führung & Personalentwicklung
BP B 07	Marketing – Fallbasierte Planspiel

BP B 04	Logistik	und Supply Chain Management	5. Sem.	6 CP
Modul bezeich	nung	Logistik und Supply Chain Management im	Agribusiness	
Modulcode		BP B 04		
FB/Professur/		FB 09 / Betriebslehre der Agrarwirtschaft/ I Agrar- und Ernährungswirtschaft	nstitut für Betrie	bslehre der
Verw. in StG.		Bachelor Agribusiness 1)		
Modulverantv		Prof. Dr. Kühl		
Dozent/innen		N.N.		
Vorauss. für	Teilnahme	keine		
Kompetenzzi	ele	 Die Studierenden haben Kenntnisse und Fähigkeiten zur Over logistischen Abläufen im Agribusine beherrschen die Techniken zur Lösung lichen und Lagerhaltungsproblemen haben grundlegende ökonomisch-techn Das Supply Chain Management kennen Maßnahmen der logistischen Verteil 	ss, von produktions ische Kenntniss	wirtschaft- e über
Modulinhalte		 Einführung ins Begriffe der Logistik und Fragestellungen ausgehend von der openung: Prognose von Bedarfsmengen Lagerhaltung - Losgrößenplanung Berücksichtigung von Rüstkosten und Planung in komplexen Produktions- Grundlagen der Transportlogistik Strategische Fragestellungen in Logistik Methoden, Werkzeuge und Systeme zu von Problemen in Logistik und Supply C 	erativen Produk d –zeiten und Liefernetzw und Supply Ch r Analyse und C	erken ain Mgmt. optimierung
Lehrveranst.	form(en)	Vorlesung (80 %), Übungen (20 %)		
Workload ges	s. in Std.	180 Work	load ges. in Sto	d.
davon für: A Lehrveranst	taltung ges.	160		
Aa Präsenz	stunden	60, davon: Vorlesung: 48, Übungen: 12		
Ab Vor-/Nac	chbereit. LN	100, davon: Vorlesung: 80, Seminar: 20		
	Itete Arbeit im			
	hluss)prüfung	20		
der Modulnote Form d. Ausgl	leichspr.	Form: Klausur Note: Klausur (100 %)		
Form d. Wied		Klausur		
Angebotsrhyt		Sommersemester, jährlich		
Dauer in Sem		1 Semester Nicht limitiert		
Aufnahme-Ka				
Unterrichts sp	racne	Deutsch		

BP B 05	Agrar- u	u. Handelsrecht im Agribusiness 3. Sem. 6 CP			
Modulbezeich	nung	Grundlagen des Agrarrechts			
Modulcode		BP B 05			
FB/Professur/I	nstitut				
Verw. in StG. /	Sem.	Bachelor Agribusiness 1)			
Modulverantw		Prof. Dr. Kühl			
Dozent/innen		N.N.			
Vorauss . für T	eilnahme	Keine			
Modulinhalte	ele	 bie Studierenden können typische Agrar- und Handelsrechtsfälle und Bewertungsanlässe eigenständig bearbeiten und lösen, sind in der Lage, steuer- und handelsbilanzpolitische Probleme eigenständig zu lösen,. sind fähig, land-, forst- und bodenwirtschaftliche Wertfestsstellungen sachgerecht vorzunehmen, besitzen ausgeprägtes Verständnis für steuer- und handelsrechtliche Bewertungen im Agribusiness Grundlagen des Rechts (Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Zivilprozessrecht, Strafrecht und Recht der Ordnungswidrigkeiten.) Landwirtschaftliches Eigentum -Erbrecht Gebrauchsüberlassungsverträge Sicherung von Krediten (mit Agrarkredit) Ein- und Verkaufsvertrag, Vertragsgestaltung/Standardverträge, UN-Kaufrecht Geschäftsabwicklung ("order processing"): physisch / dokumentär Gesellschaftsrecht (mit Kooperationsrecht in der Landwirtschaft), Landwirtschaftliches Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht Recht der Verbesserung der Agrarstruktur Rechtliche Aspekte der Agrarproduktion Agrarumweltrecht; Agrarrecht in Europa. 			
Lehrveranst.fo	orm(en)	Vorlesung (75 %) und Übungen (25 %)			
Workload ges	. in Std.	180 Credit-Points: 6 CP			
davon für: A Lehrveransta		120			
Aa Präsenzs	tunden	60, davon: Vorlesung: 45, Übung: 15			
Ab Vor-/Nacl		40, davon: Vorlesung: 30, Übung: 30			
B Selbstgestal	tete Arbeit im				
Modul		50, Verfassen einer Hausarbeit			
C Modul(absch		30			
	(en) und Bildung				
der Modulnote Form d. Ausgle		Note: Klausur (50 %), Hausarbeit (50 %) Klausur			
Form d. Wiede		Klausur			
Angebotsrhytr		Wintersemester, jährlich			
Dauer in Seme		1 Semester			
Aufnahme-Kar		50			
Unterrichts spr		Deutsch			

BP B 06	Führur	ng & Personalentwicklu	ıng	6. Sem.	6 CP
Modul bezeichnung		Führung und Personalentwi	cklung im	Agribusiness	
Modul code		BP B 06	•		
FB/Professur/Institut		FB 09 / Betriebslehre der A		chaft/ Institut für Be	triebslehre
		der Agrar- und Ernährungsv	virtschaft		
Verw. in StG. / Sem.		Bachelor Agribusiness 1)			
Modul verantwortlich	ne/r	Prof. Dr. Kühl			
Dozent/innen		N.N.			
Vorauss. für Teilnah	me	keine			
Kompetenzziele		Die Studierenden			
		 haben ein Verständnis über ein Verständnis ein Verstän		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
		erkennen, Führungsschw		•	
		erwerben vertiefte Kennti rungsgustifikationen und			r Fuh-
		rungsqualifikationen und • Führungskultur;	die Detei	minanten der	
			aatlicha E	Pahmanhadingungan	Dorco-
		 können aufzeigen, wie staatliche Rahmenbedingungen Perso- nalentscheidungen beeinflussen 			
Modulinhalte		Motivationstheorien			
		 Führungstheorien 			
		Mikropolitik			
		Personalplanung/-beschaffung			
		 Personalabbau 			
		Personalbeurteilung			
		Personalvergütung			
		Personalcontrolling			
Lehrveranst.form(er	າ)	Vorlesung (80 %), Übungen	<u>'</u>		
Workload ges. in Sto	<u>d.</u>	180	C	redit-Points: 6 CP	
davon für:		450			
A Lehrveranstaltung Aa Präsenzstunder		150 60, davon: Vorlesung: 48, Ü	lhunganı	10	
			bungen.	12	
Ab Vor-/Nachbereit		90			
B Selbstgestaltete Ar Modul	Deit iiii				
C Modul(abschluss)p	 prüfuna	30			
Prüfungsform(en) ur		Form: Klausur			
der Modulnote	·g	Note: Klausur (100 %)			
Form d. Ausgleichsp	r.	- '			
Form d. Wiederholun	ıgspr.	Klausur (100 %)			
Angebotsrhytmus,		Wintersemester, jährlich			
Dauer in Semestern		1 Semester			
Aufnahme- Kapazität	t	Nicht limitiert			
Unterrichts sprache		Deutsch			

BP B 07 Market	ting – Fallbasierte Planspiele	6. 9	Sem.	6 CP
Modul bezeichnung	Planspiel Marketing	Planspiel Marketing		
Modul code	BP B 07			
FB/Professur/Institut	FB 09 / Betriebslehre der Agrarwirtschaft/ Institut für Betriebslehre der Agrar- und Ernährungswirtschaft			
Verw. in StG. / Sem.	Bachelor Agribusiness 1)			
Modul verantwortliche/r	Prof. Dr. Kühl und Mitarbeiter			
Dozent/innen	Prof. Dr. Rainer Kühl, N.N.			
Vorauss. für Teilnahme	Marketing I			
Kompetenzziele	 Interpretation von Marktsituationen und Marktergebnissen und Umsetzung in zielorientierte Entscheidungen Erkennen von Unternehmenszusammenhängen markt- und lösungsorientiertes Denken und Handeln effiziente Teamarbeit 			
Modulinhalte	 Spezifizieren von zielgruppenorientierten Produkten Marketingbudgetplanung (DB-Rechnung für Marketingentscheide) Einführung neuer Produkte F & E – Planung Produktpositionierung - Produktionsplanung Preisstrategie - Verkaufs-/Vertriebssteuerung Werbung Kundenanalyse - Medienkonzepte - Konkurrenzanalyse Risikobetrachtung, Risikoarten (politisch, wirtschaftlich), Risken im Agrarmarketing, Risiko-Entscheidungsparameter, Abdeckungsmöglichkeiten von Risken Handelsformen, Funktionen des Handels, Lokaler - internationaler Handel, "Trading", Besonderheiten des Agrarhandels 			
Lehrveranst.form(en)	Seminar (Planspiel)			
Workload ges. in Std.	180 C	redit-Poi	nts: 6 CP	
davon für:	100			
A Lehrveranstaltung ges. Aa Präsenzstunden	160	40		
Ab Vor-/Nachbereit. LN	80, davon: Vorlesung: 40, Übungen: 40			
B Selbstgestaltete Arbeit im	80			
Modul				
C Modul(abschluss)prüfung	20			
Prüfungsform(en) und Bildung	Form: Seminararbeit und Vortrag			
der Modulnote	Note: Klausur (60%), Seminararbeit (40%)			
Form d. Ausgleichspr. Form d. Wiederholungspr.	Klausur Klausur			
Angebotsrhytmus,	Sommersemester, jährlich			
Dauer in Semestern	1 Semester			
Aufnahme- Kapazität	30			
Unterrichts sprache	Deutsch			

II. Einführung eines Nachweises ausreichender Englischkenntnisse für die Zulassung zum Master Agrobiotechnology

§ 26 wird um einen Absatz (3) ergänzt:

§ 26 Zulassung zu Master-Studiengängen

- (1) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer
- 1. den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat und
- 2. einen akademischen Abschluss mit einer Prädikatsnote (aut und besser) nachweist, der
 - a) im Anhang 3 aufgeführt ist oder
- b) einen nicht im Anhang aufgeführten Studiengang mit den Voraussetzungen gemäß § 8 abgelegt hat.
- (2) Zur Prüfung der fachlichen Eignung wird für jeden Studiengang vom Prüfungsausschuss eine Zulassungskommission berufen. Sie besteht aus mindestens zwei Professoren des jeweiligen Studiengangs, von denen einer nach Möglichkeit dem Prüfungsausschuss angehören soll. Die jeweilige Zulassungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen und erstellt einen Entschließungsvorschlag für den Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang sowie von Ausnahmen zu Abs. 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 26 Zulassung zu Master-Studiengängen

- (1) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer
- 1. den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat und
- 2. einen akademischen Abschluss mit einer Prädikatsnote (gut und besser) nachweist, der
 - a) im Anhang 3 aufgeführt ist oder
- b) einen nicht im Anhang aufgeführten Studiengang mit den Voraussetzungen gemäß § 8 abgelegt hat.
- (2) Zur Prüfung der fachlichen Eignung wird für jeden Studiengang vom Prüfungsausschuss eine Zulassungskommission berufen. Sie besteht aus mindestens zwei Professoren des jeweiligen Studiengangs, von denen einer nach Möglichkeit dem Prüfungsausschuss angehören soll. Die jeweilige Zulassungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen und erstellt einen Entschließungsvorschlag für den Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang sowie von Ausnahmen zu Abs. 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Um für einen englischsprachigen Master-Studiengang zugelassen zu werden, sind sehr gute englische Sprachkenntnisse erforderlich. Diese werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:
- a) TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkte im paper-based Test bzw. 213 Punkte im computer-based, 80 Punkte im internet-based Test oder IELTS-Test mit mindestens der Wertung 6 im academic test;
- b) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika;
- c) Nachweis des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelor-Studiengangs.

III. Beschränkung der Zulassung zum Master Agrobiotechnology auf das Wintersemester

§ 5 wird um einen Halbsatz erweitert:

§ 5	§ 5
Master-Studiengänge	Master-Studiengänge
(1) Die Studiengänge sollten im Wintersemester begonnen werden. Das Master-Studium umfasst 120 ECTS und wird mit dem Thesis-Modul abgeschlossen.	(1) Die Studiengänge sollten im Wintersemester begonnen werden, <u>der Studiengang Agrobiotechnology</u> <u>kann nur zum Wintersemester begonnen werden.</u> Das Master-Studium umfasst 120 ECTS und wird mit dem Thesis-Modul abgeschlossen.

IV. Aufnahme einer Anwesenheitsregelung in die Prüfungsordnung

4.1. § 3 wird um Absatz (5) ergänzt:

§3	§3
Studienaufbau	Studienaufbau
(1) Die Erarbeitung der Studieninhalte findet in Modu-	(1) Die Erarbeitung der Studieninhalte findet in Modu-
len statt. Zu jedem Modul wird eine Modulbeschrei-	len statt. Zu jedem Modul wird eine Modulbeschrei-
bung erstellt.	bung erstellt.
(2) Die Masterstudiengänge sind konsekutiv zu den	(2) Die Masterstudiengänge sind konsekutiv zu den
Bachelor-Studiengängen.	Bachelor-Studiengängen.
(3) Der Studienaufbau ist im Studienverlaufsplan und	(3) Der Studienaufbau ist im Studienverlaufsplan und
die Studieninhalte sind in Modulbeschreibungen (s.	die Studieninhalte sind in Modulbeschreibungen (s.
Anhang 1 und 2) festgelegt.	Anhang 1 und 2) festgelegt.
(4) Die Regelstudienzeit beträgt für das Studium zum	(4) Die Regelstudienzeit beträgt für das Studium zum
Bachelor of Science sechs Semester, für das Studium	Bachelor of Science sechs Semester, für das Studium
zum Master of Science vier Semester.	zum Master of Science vier Semester.
	(5) Die Lehrform, in der ein Modul oder Modulanteile
	abgehalten werden, ist in der Modulbeschreibung zu
	nennen.
	Hierbei werden nach Art der Lehrform und Anzahl der
	Teilnehmer folgende Formen unterschieden:
	1. Vorlesung:
	Eine Vorlesung ist eine vom Dozierenden gehaltene
	Lehrveranstaltung, bei der sowohl theoretisches Wis-
	sen, als auch die praktische Anwendung für eine mög-
	lichst unbegrenzte Teilnehmerzahl vermittelt werden.
	Hierbei überwiegt der Vortragscharakter. 2. Seminar:
	Ein Seminar ist eine Lehrveranstaltung, bei der in
	kleinen Gruppen interaktiv Wissensinhalte des jeweili-
	gen Fachgebietes vermittelt und erarbeitet werden. Die
	Teilnehmerzahl ist gegenüber Vorlesungen dabei so
	zu begrenzen, dass eine größere Selbstständigkeit
	des wissenschaftlichen Arbeitens, intensivere Betreu-
	ung und interaktive Lehr- und Lernformen sicherge-
	stellt sind. Die Aktivität der Studierenden in Form von
	Referaten, Diskussionen, Vorträgen oder Ähnlichem ist
	ein zentraler Bestandteil des Seminars und sollte
	Grundlage der Notenvergabe sein oder dem Aufwand
	entsprechend in diese mit einfließen.
	3. Übung:
	Eine Übung dient zur Einübung und Anwendung des in
	Emo obding dient zur Emabung und Anwendung des in

Vorlesungen oder Seminaren vermittelten Wissens.

Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der beispielhaften

Darstellung von praktischen Anwendungen und deren

Vertiefung.

4. Laborpraktikum:

Ein Praktikum im Labor dient der Einübung und Vertiefung laborpraktischer Fertigkeiten und der Förderung des selbständigen, wissenschaftlichen Arbeitens.

5. Projekt und Berufsfeldpraktikum:

In Projekten erarbeiten Studierende allein oder in

Gruppen Themengebiete und Problemstellungen. Als

Bewertungsgrundlage dient die Projektarbeit. Als Be-

rufsfeldpraktikum absolviert der/die Studierende ein Praktikum und fertigt einen Bericht über die Tätigkeiten

an.

4.2. § 9 wird um Absatz (4) ergänzt:

§ 9 Modulprüfung

(1) Die Modulprüfung besteht entweder aus einer modulabschließenden Prüfung oder aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen. Die Form der Prüfung ist in der Modulbeschreibung angegeben. Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass jede modulbeglei-

tende Prüfung bestanden sein muss. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.

(2) Modulabschließende Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls. Die Übereinstim-

mung von Modulinhalten und Prüfungsinhalten wird

sichergestellt.

(3) Immer dann, wenn das Gesamtergebnis der modulbegleitenden Prüfungen zum endgültigen Nichtbestehen des Moduls führen würde, bedarf es einer Ausgleichsprüfung. Die Ausgleichsprüfung bezieht sich auf die nicht bestandene(n) modulbegleitende(n) Prüfung(en) und muss dieser bzw. diesen gleichwertig sein. Sie findet als Klausur und/oder als mündliche Prüfung statt. Für jede nicht bestandene Teilprüfung beträgt die Dauer der Klausur mindestens 45 Minuten, die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt jeweils mindestens 15 Minuten; die Modulbeschreibung enthält eine entsprechende Regelung. Die Punktzahl der betreffenden Teilprüfung wird zu gleichen Teilen aus den Punkten aus dem ersten Prüfungsversuch und den Punkten aus der Ausgleichsprüfung errechnet. Verzichtet der bzw. die Studierende auf die Ausgleichsprüfung oder wird diese nicht bestanden oder führt ihr Bestehen nicht zum Bestehen der modulbegleitenden Prüfungen insgesamt, ist das Modul erstmalig nicht bestanden.

§ 9 Modulprüfung

- (1) Die Modulprüfung besteht entweder aus einer modulabschließenden Prüfung oder aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen. Die Form der Prüfung ist in der Modulbeschreibung angegeben. Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass jede modulbegleitende Prüfung bestanden sein muss. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Modulabschließende Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls. Die Übereinstimmung von Modulinhalten und Prüfungsinhalten wird sichergestellt.
- (3) Immer dann, wenn das Gesamtergebnis der modulbegleitenden Prüfungen zum endgültigen Nichtbestehen des Moduls führen würde, bedarf es einer Ausgleichsprüfung. Die Ausgleichsprüfung bezieht sich auf die nicht bestandene(n) modulbegleitende(n) Prüfung(en) und muss dieser bzw. diesen gleichwertig sein. Sie findet als Klausur und/oder als mündliche Prüfung statt. Für jede nicht bestandene Teilprüfung beträgt die Dauer der Klausur mindestens 45 Minuten, die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt jeweils mindestens 15 Minuten; die Modulbeschreibung enthält eine entsprechende Regelung. Die Punktzahl der betreffenden Teilprüfung wird zu gleichen Teilen aus den Punkten aus dem ersten Prüfungsversuch und den Punkten aus der Ausgleichsprüfung errechnet. Verzichtet der bzw. die Studierende auf die Ausgleichsprüfung oder wird diese nicht bestanden oder führt ihr Bestehen nicht zum Bestehen der modulbegleitenden Prüfungen insgesamt, ist das Modul erstmalig nicht bestanden.
- (4) 1. In Modulen oder Modulteilen, die als Vorlesung oder Übung durchgeführt werden besteht keine Anwe-

senheitspflicht.
2. In Modulen oder Modulteilen, die als Seminar, Prak-
tikum oder Projekt durchgeführt werden ist eine regel-
mäßige Teilnahme Voraussetzung für den Erwerb
eines Leistungsnachweises. Die regelmäßige Teil-
nahme ist immer dann gegeben, wenn nicht mehr als
zwei Veranstaltungen ohne Nachweis eines nicht vom
Studierenden zu vertretenden Grundes versäumt wer-
den. Für jeden weiteren versäumten Veranstaltungs-
termin ist eine Kompensationsleistung im Umfang des
versäumten Workloads zu erbringen, um den An-
spruch auf Zulassung zur Prüfung aufrecht zu erhal-
ten.
3. Abweichende Regelungen, die die Anwesenheits-
pflicht weiter reduzieren, können veranstaltungsbezo-
gen von dem Modulverantwortlichen getroffen und in
der ersten Modulveranstaltung vereinbart werden.

V. Änderungen von Modulbeschreibungen

5.1. Limitierung der Studierendenzahlen

	Bestehend:	Änderung:
Modul	Aufnahme-Kapazität	Aufnahme-Kapazität
BP 73 - Vegetationsökologie	nicht limitiert	nicht limitiert 50
BP 99 - Naturschutzmonitoring	nicht limitiert	nicht limitiert 25
BP 101-Projekt zur Landschaftsplanung	nicht limitiert	nicht limitiert 20

5.2. Änderung der Prüfungsform

5.2.1. Das Modul "BP 34 – Grundlagen des Organischen Landbaus" erhält folgende Fassung:

Bestehend:

Prüfungsform(en) und	Form: mündliche Prüfung
Bildung der Modulnote	Note: mündliche Prüfung (100%)
Form d. Ausgleichspr.	mündliche Prüfung
Form d. Wiederholungspr.	mündliche Prüfung

Änderung:

Prüfungsform(en) und	Form: mündliche Prüfung Klausur, Vortrag und Hausarbeit	
Bildung der Modulnote	Note: mündliche Prüfung (100%), Klausur 75%, Vortrag	
	und Hausarbeit: 25%	
Form d. Ausgleichspr.	mündliche Prüfung	
Form d. Wiederholungspr.	mündliche Prüfung	

5.2.2. Das Modul " MK 22 - Alltagsversorgung im Verbund" erhält folgende Fassung:

Bestehend:

Prüfungsform(en) und	Form: Referat mit Ausarbeitung
Bildung der Modulnote	Note: Referat mit Ausarbeitung (100 %)
Form d. Ausgleichspr.	-
Form d. Wiederholungspr.	Referat mit Ausarbeitung

Änderung:

Prüfungsform(en) und	Form: Referat mit Ausarbeitung und Klausur	
Bildung der Modulnote	Note: Referat mit Ausarbeitung (100 %), (50 %), schriftliche	
	Klausur (50 %)	
Form d. Ausgleichspr.	Erweiterte Ausarbeitung	
Form d. Wiederholungspr.	Klausur und/oder erweiterte Ausarbeitung	

5.2.3. Das Modul " MP 10 - Qualitätsmanagement bei Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben" erhält folgende Fassung:

Bestehend:

Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Form: Referat mit Ausarbeitung, mündliche Prüfung Note: Referat mit Ausarbeitung (50 %), mündliche Prüfung (50 %)
Form d. Ausgleichspr. Form d. Wiederholungspr.	- mündliche Prüfung

Änderung:

Prüfungsform(en) und	Form: Referat mit Ausarbeitung, mündliche Prüfung schriftliche
Bildung der Modulnote	<u>Prüfung</u>
	Note: Referat mit Ausarbeitung (50 %), mündliche Prüfung schriftliche Prüfung (50 %)
Form d. Ausgleichspr.	-
Form d. Wiederholungspr.	mündliche Prüfung schriftliche Prüfung

VI. Das Modulhandbuch wird um folgendes zusätzliches B-Modul erweitert

BP B 03 Nutzpflanzen im organischen Landbau

09-BP B 03	Nutzpflanzen organischer Landbau	4./6. Sem.	6 CP
Modul bezeichnung	Nutzpflanzen im organischen Landbau		
Modul code	BP B 03		
FB / Fach / Institut	FB 09 / Organischer Landbau / Institut für Pflan züchtung II	zenbau und P	flanzen-
Verw. in StG./Sem.	alle Bachelor-Studienrichtungen des FB 09, 3. Sen	nester	
Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Günter Leithold		
Dozenten/innen	Prof. Dr. Leithold und Mitarbeiter/innen		
Vorauss. für Teilnahme	keine		
Kompetenzziele	 Die Studierenden erhalten einen vertieften Einblick in das Weser Agrarproduktion sowie die Methodik der Umste lernen die Besonderheiten des Anbaus maßge licher Kulturen unter Bedingungen des ökologis nen werden befähigt, Fruchtfolgen zu analysieren, nach Produktionsziel zu optimieren erwerben Fertigkeiten zur eigenständigen Erar tion von Fachthemen sowie zur Zusammenarb 	ellung blicher landwir schen Landbau zu bewerten ur beitung und Pr	tschaft- us ken- nd je

Modulinhalte	 Wesen, Entwicklung und Ziele des ökologischen Landbaus Methoden zur Umstellung auf ökologischen Landbau Prinzipien ökologischer Fruchtfolgeplanung und –gestaltung Spezifik der Anbauverfahren maßgeblicher Fruchtarten im ökologischen Landbau von der Aussaat bis zur Aufbereitung und Einlagerung der Ernteprodukte: Getreide, Ölfrüchte, Futter- und Körnerleguminosen, Hackfrüchte, Mischkulturen und Zwischenfrüchte Besonderheiten der Anbauverfahren werden unter Anleitung von den Studierenden weitgehend selbstständig erarbeitet und präsentiert: Handout, Vortrag und Diskussion; Leistungen der Studierenden während der Modulzeit werden vorrangig als Prüfungsleistung gewertet 	
Lehrveranst.form(en)	Vorlesung (50 %), Übung (45 %), Exkursion (5 %)	
Workload ges. in Std.	180	Credit-Points: 6 CP
davon für:		
A Lehrveranstaltung ges.	120	
Aa Präsenzstunden	60	
Ab Vor-/Nachbereit. LN	60	
B Selbstgestaltete		
Arbeit im Modul:	40	
C Modul(abschluss)prüf.	20	
Prüfung sform(en) und Bildung der Modulnote Form d. Ausgleichspr Form d. Wiederholungspr.	Form: Klausur, Vortrag und Hausarbeit Note: Vortrag/Diskussion/Handout (50 %), Klausur (50 %) mündliche Prüfung mündliche Prüfung	
Angebotsrhythmus, Dauer in Semestern	Sommersemester, jährlich 1 Semester	
Aufnahme- Kapazität	40	
Unterrichts sprache	Deutsch	